

18

17

Kap
Tit

ersten beiden Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts muß jedoch eine Änderung dieser Verhältnisse eingetreten sein, denn aus den verschiedenen Güterverzeichnissen des 11. Jahrhunderts geht das Vorhandensein von getrenntem Abts- und Konventsgut deutlich hervor⁷⁷⁾. Das erste Quellenzeugnis dafür ist das Urbar Kap. 43, welches zwischen 1015 und etwa 1025 entstanden ist⁷⁸⁾. Wie oben bereits angeführt wurde, lautet die Überschrift des Urbars: 'Descriptio-
nes uillarum que ad prebendam fra-
trum Fuldensium pertinent'.
es handelt sich danach in Kap. 43 um ein Verzeichnis der zur Pfründe der Brüder gehörigen Besitzes, also des Konventsgutes. Die Überschrift allein würde, da sie auch auf Eberhard zurückgehen kann, diese Tatsache nicht beweisen, wenn nicht das Urbar selbst Anhaltspunkte für ihre Richtigkeit bieten würde. Für die Annahme, daß in Kap. 43 das Pfründengut der Abtei verzeichnet ist, spricht zunächst folgendes: bei einer Reihe von Orten⁷⁹⁾ wird am Ende ihrer Beschreibung Besitz erwähnt, von dem es ausdrücklich heißt, daß er dem Abte dient, oder daß er Benefiz des Abtes ist, der also von dem übrigen aufgezählten Besitz unterschieden wird. Da der Anteil des praktisch den Zwecken des Abtes dienenden Klostergrundes weit über den Umfang der im Urbar erwähnten Liegenschaften des Abtes hinausgegangen sein muß, kann es sich bei dem Urbar nicht um eine Beschreibung des gesamten Klosterbesitzes, sondern nur jenes Teiles

Der Reich
für Wissen
und Vo

Z III

Es wird gebeten, die
Gegenstand bei welt

An

den

Reich